



Sitzung vom

21. Oktober 2019

Mitgeteilt den

24. Oktober 2019

Protokoll Nr.

770

Auftrag Michael (Donat)

betreffend behördliche Regulierung von Schaden verursachenden Wölfen

Antwort der Regierung

Für die Regierung ist die im Auftrag dargelegte Einschätzung, wonach gerade die Landwirtschaft von der Grossraubtierproblematik besonders betroffen ist, nachvollziehbar. Die Umstellung der Weide- und Sömmerungsbetriebe auf einen gut funktionierenden Herdenschutz ist schwierig, zeitintensiv und kostspielig.

Im Kanton Graubünden wird seit Jahren auf allen möglichen Ebenen versucht, das Zusammenleben von Wolf und Mensch im intensiv genutzten Kantonsgebiet zu ermöglichen. Dies zeigt sich einerseits im konsequent durchgeführten Grossraubtier-Management und dem Bestreben um eine möglichst transparente Kommunikation. Andererseits wird dies verdeutlicht durch das Engagement der am landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof eingeführten Beratung für Herdenschutz. Mit Engagement und mittlerweile auch mit grosser Erfahrung werden die Viehhalter zum Thema Herdenschutz beraten. Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung des Wolfs auf dem Kantonsgebiet und den jüngsten Vorkommnissen ist allerdings eine konfliktbringende Entwicklung des Verhaltens einzelner Wölfe, aber auch einzelner Rudel, zu erkennen. Ereignen sich bei Nutztierherden trotz Herdenschutzmassnahmen Schäden, sind griffige Massnahmen nötig, um schnell vor Ort eingreifen zu können.

Die aktuelle Gesetzgebung lässt eine behördliche Regulierung von Schaden verursachenden Wölfen unter gewissen Voraussetzungen und mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu. Es wird unterschieden zwischen dem behördlichen Einzelabschuss eines Einzelwolfes, wenn dieser einen konkreten und erheblichen Schaden verursacht (Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]) und der behördlichen Regulierung eines sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudels, wenn dieses einen konkreten grossen Schaden verursacht (Art. 12 Abs. 4 JSG). Die-

se Möglichkeit zur "Regulierung von Wölfen" in der heutigen Form besteht erst seit der Revision der Ausführungsbestimmungen zum JSG Mitte 2015. Vorausgesetzt ist, dass es trotz griffiger Herdenschutzmassnahmen zu Schadensereignissen kommt.

Im Sommer 2019 töteten Wölfe aus dem Beverinrudel rund 48 Schafe und Ziegen, wobei während zwei Rissereignissen im Juni bei Prau da l'Alp und im Juli bei Safien-Neukirch insgesamt 15 Ziegen auf Weiden getötet wurden, die mittels wirksamen Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. Damit war die rechtlich definierte Schadensschwelle erstmals erreicht und die Bedingungen für das Erteilen einer Regulationsbewilligung durch den Kanton gegeben. Seitens der Behörden wurde unmittelbar das Verfahren für die Regulierung des Beverinrudels eingeleitet. Nach Vorliegen der genetischen Analysen und auf entsprechendes Gesuch hin erteilte das BAFU am 23. September 2019 seine Zustimmung zum Abschuss von insgesamt vier Wölfen aus dem Beverinrudel, unter Schonung der Elterntiere. Am 4. Oktober 2019 erging die kantonale Verfügung zur Bestandesregulierung des Wolfsrudels Beverin.

Die Regierung ist davon überzeugt, dass nur mit der Möglichkeit eines Eingriffs bei verhaltensauffälligen Wölfen und Bestandesregulationsmassnahmen ein Zusammenleben zwischen Mensch und Wolf in der Kulturlandschaft möglich ist. Nebst der Schutzaufgabe im Umgang mit geschützten Arten gehört die konsequente Ergreifung von Interventionsmassnahmen deshalb genau gleich zur Praxis der zuständigen Behörden, wie auch Präventions- und Vergrämungsmassnahmen umgesetzt werden. Es kann demzufolge festgestellt werden, dass die rechtlich eingeräumten Kompetenzen bei der behördlichen Regulierung von Schaden verursachenden Wölfen bzw. Wolfsrudeln bereits heute konsequent genutzt und sofort umgesetzt werden. Die Regierung ist zudem zuversichtlich, dass mit dem vom Bundesparlament revidierten eidgenössischen Jagdgesetz der erwünschte Spielraum entsteht, um den Wolfsbestand auf ein annehmbares Mass zu regulieren.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin